



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Corveyschen Geschichtsquellen

Wigand, Paul

Leipzig, 1841

§ 7. Das Güterregister des Abts Saracho. Kein Original vorhanden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-15108

früher, das bleibt ungewiß; daß es aber schon kurz nach jenem Kriege nicht mehr vorhanden war, das ist zur Evidenz zu beweisen aus den damals angelegten Copialbüchern, in welche jedes, auch das kleinste geschichtliche Überbleibsel eingetragen wurde. Das Copiale secundum, welches 1664 zusammengeschrieben wurde, enthält nur die vollständige Abschrift des von jenem Mönch gefertigten Codex, ohne des Originales, auf das man sonst mit Stolz verwiesen haben würde, mit einem Worte Erwähnung zu thun. Auch nicht einmal dieses Copialbuch ist von Falke vollständig benutzt worden; er würde sonst das erste Register nicht übergangen haben. Er hat eine spätere schlechte Abschrift gehabt, deren Bogen sogar, wie ich in meinem „Archiv“ bewiesen habe, verlegt waren; welches ihn aber doch nicht hinderte, den Traditionen eine Chronologie beizufügen; denn er mußte alte Namen zu seinen Genealogien benutzen, und dazu gehörten auch Jahre. Wenn er bemerkt: „Designationes annorum in margine adscriptas non comparere in codice manuscripto, sed nos eas ex ingenio nostro, nunquam autem sine rationibus, ex ipso contextu traditionum petitis adjecisse“, so reicht dies allein schon hin, jede Untersuchung Falke's zu verdächtigen. In einzelnen Fällen kann man wohl die Zeit bestimmen, aber für ein ganzes langes Traditionsregister ist dies unmöglich, wie ein Blick in alle solche Monumente beweist.

§. 7.

Von den ältesten Güterregistern und Heberollen haben wir also blos Abschriften. Die Originale sind im Sturm der Zeiten untergegangen, bis auf jenes einzige Fragment, das ich erwähnt habe, und welches ein bloßer Zufall rettete. Falke hat uns nur noch ein berühmtes, für die ältere Geo-

graphie und Topographie so wichtiges Verzeichniß mitgetheilt, nämlich das Register des Abts Saracho. Er setzt es zwischen 1053—1070 und sagt: „Et huic aetati etiam autographi literae reponent“. Also auch hiervon kannte er angeblich das Original, und doch müssen wir ihn wieder der Lüge beschuldigen. Denn wir werden später ein Autographum von ihm mittheilen, worin er gesteht, daß er nie ein Original gesehen, sondern nur eine aus dem Nachlaß Paullini's erworbene Abschrift besessen hat¹⁾. Auffallend ist es, daß in der ganzen Corveyschen Sammlung keine Spur von der Abfassung, von der Existenz dieses Registers sich findet; noch auffallender, daß die Copialbücher es nicht aufgenommen haben, die doch jede Reliquie der Vorzeit sorgfältig eintrugen. Zwar ist auf Paullini, wie die Folge ergeben wird, stets Verdacht zu werfen; aber doch hat dieses Güterverzeichnis zu viel innere Wahrheit und Farbe seiner Zeit, als daß wir es für ein Machwerk jenes Mannes halten dürften. Historische Facta konnten solche Historiker verfälschen und erfinden, aber nicht Verfassungszustände einer älteren Zeit schildern, die sie zu wenig kannten. Vielleicht existirte davon, ebenso wie von den ältesten Traditionen, eine besondere Abschrift, und es gerieth dieselbe etwa zufällig in die Hände Paullini's, zu dessen Zeit die neueren Copialbücher begonnen wurden. Um so eher könnte dies der Fall gewesen sein, da man solche Register nicht zu den Urkunden und denkwürdigen Handschriften, sondern zu den jüngeren Kammerbüchern und Heberegistern gelegt hatte, wo ich auch jenen Codex der Traditionen fand, der ebendeshalb Falke unbekannt geblieben sein mochte. Hier fand sich zugleich das älteste Lehnregister aus dem 14. und 15. Jahr-

1) S. unten §. 21.

hundert, welches ich in meinem „Archiv“ habe drucken lassen ¹⁾. Paullini erkannte noch nicht die historische Wichtigkeit solcher alten Register, und vielleicht fehlt deshalb auch darüber alle Notiz in den von ihm edirten Annalen. In seinen Werken finde ich Eine Spur, daß er es benutzt hat. Saracho sagt nämlich: „Rugiacensis insulae Slavi ad patrimonium S. Viti spectant, sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt“. Paullini schreibt in seiner Abhandlung über Rügen („Zeitkürzende Lust“, S. 415.): „Rugiana insula ob administratorum illic positorum insolentiam, tyrannidem pravitatemque ad alios transiit“. Und er bemerkt: „Dies lehrt mich ein Büchlein, so ich zu Stadtberg ehemals gefunden habe, worin diese selbe Worte stunden“. In einer Note fügt er hinzu: „In diar. MS. p. 142 in 8^{vo}.“. Es scheint mir, daß Paullini die Stelle so zutrugte, wie er sie für seine Abhandlung brauchen konnte, und daß er die Handschrift zu Stadtberg, welches im dreißigjährigen Kriege alle seine Schriften verloren hatte, wollte gefunden haben, ist vielleicht nur Vorwand, um die wahre Handschrift, die bloß von Corvey herrühren konnte, zu verdecken.

§. 8.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war das Kloster im allerkläglichsten Verfall, und es trat im Jahr 1501 eine Visitation und Reformation ein. Die Mönche der heiligen Corbeia waren so verwildert, daß sie wie gemeine Vagabonden auf den Dörfern herumliefen und die Schenken besuchten. Alle Güter hatten sie verpraßt und verpfändet, so daß die höchste Noth im Kloster herrschte. Falke sagt von den Besizungen Corveys, daß man damit ein Erzbisthum hätte

1) Band VI., S. 385.